

Der Schweizerische Kirchengesangsbund an die kirchlichen Behörden und die Herren Architekten der Schweiz

Autor(en): **Löw, Hans W. / Jost, Traugott / Bühler, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **28 (1941)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizerische Kirchengesangsbund

an die kirchlichen Behörden und die Herren Architekten der Schweiz

Die Richtlinien, die der Zentralvorstand des Schweizerischen Kirchengesangsbundes vor Jahren für den protestantischen Kirchenbau herausgab und die einer *sinnvollen Aufstellung des Kirchenchores im protestantischen Kirchenraume* dienen sollten, sind zum Teil überholt, zum Teil nicht richtig verstanden worden. Er lässt es sich daher angelegen sein, nochmals auf die Sache zurückzukommen und unseren Kirchenbehörden sowie den Herren Architekten folgendes zu bedenken zu geben.

Es kann sich nicht darum handeln, einen *einheitlichen protestantischen Kirchenraum* zu schaffen. So vielgestaltig der Protestantismus in seiner geschichtlichen Entwicklung ist, so vielgestaltig sind die Typen protestantischer Kirchenbaukunst; ob zum Vorteil oder zum Nachteil der Sache, lassen wir dahingestellt. Wir beschränken uns wiederum darauf, gewisse *Richtlinien* aufzustellen. Der protestantische Kirchenbau weist in der Regel *drei räumlich festgelegte Blickpunkte* auf, die wesentlich sind und um die sich die Gemeinde schart: *Kanzel, Abendmahlstisch und Taufstein*. Es ist zu empfehlen, diesen drei wesentlichen Bestandteilen des reformierten Kirchenraumes einen eigenen Platz anzuweisen, also auch Abendmahlstisch und Taufstein getrennt aufzuführen. Die *Orgel* kann fehlen: sie fehlte früher bei uns mancherorts. Aber mit der Zeit fand sie auch bei uns wieder Eingang und scheint mehr und mehr unentbehrlich zu werden. Die Frage nach ihrer Anordnung im Kirchenraum ist darum brennend geworden.

Unsere *Kirchenchöre* nehmen vor allem Interesse an der *Aufstellung von Kanzel und Orgel*. Dabei gilt es zu unterscheiden, ob es sich um den ordentlichen Gottesdienst oder um ausserordentliche liturgische oder musikalische Feiern handelt. Im *ordentlichen Gottesdienst* ist der Kirchenchor nichts anderes als ein Teil der anwesenden Gemeinde. Er mag deshalb in der *Blickrichtung der Gemeinde* aufgestellt werden. Singt er doch stets mit ihr zusammen oder an ihrer Statt. Höchstens käme eine seitliche Aufstellung in Frage. In jedem Fall muss dem Kirchenchor der Blick auf die Kanzel genau so gut ermöglicht werden wie der übrigen Gemeinde. Bei einer Aufstellung des Kirchenchores im Angesicht der Gemeinde, wie sie früher vorgeschlagen wurde, geht dem Kirchenchor der freie Blick zur Kanzel vielfach verloren. Ja, der Kirchenchor gibt sich leicht selbst den Anblick konzertmässigen Auftretens und zieht den Blick der Gemeinde ungebührlich auf sich. An der Möglichkeit, den Kirchenchor auf einer Empore im Rücken der Gemeinde aufzustellen, dürfte unbedingt festgehalten werden. Anders verhält es sich bei *ausserordentlichen Feiern* oder gar bei *Aufführungen von grossen Chorwerken*. Hier scheint uns eine diskrete Aufstellung des Chores *im Angesicht der Gemeinde* berechtigt, um so mehr, als der Kirchenchor in solchem Falle zu einem guten Teil den Dienst des Pfarrers übernimmt und in besonderer Weise zum Verkündiger des Wortes wird. Es sollten also beide Möglichkeiten, Aufstellung des Kirchenchores in der Blickrichtung der Gemeinde und Aufstellung im Angesicht der Gemeinde, vorgesehen werden, wobei natürlich die Aufstellung für den ordentlichen Gottesdienst ungleich wichtiger ist als diejenige für andere Feiern und Aufführungen.

Die *Orgel* kann in den Gottesdienstraum verschiedentlich eingeordnet werden. Immerhin scheint uns ihre Aufstellung im Zentrum des Blickfeldes der Gemeinde keineswegs erwünscht. Da sie Begleitinstrument der Gemeinde und des Kirchenchores ist, da sich letzterer im Rücken und im Angesicht der Gemeinde aufstellen lässt, und da auch dem Organisten der Blick zur Kanzel ermöglicht werden sollte, damit er mit dem Pfarrer jederzeit in sichtlichen Kontakt treten kann, so scheint uns eine Anordnung der Orgel *an der Seitenwand des Kirchenraumes oder auf einer Seitenempore* wünschenswert. In grossen Kirchen liesse sich dann auch der Kirchenchor vorteilhaft bei der seitlich angelegten Orgel aufstellen.

Die Chorsänger müssen, ob hier oder dort aufgestellt, ihre *festen Plätze* haben, an denen sie sitzen und singen können. Ein Kirchenchor darf zum Singen nicht antreten. Auch der Pfarrer bleibt während des ganzen Gottesdienstes auf seiner Kanzel und besteigt sie nicht jedesmal, wenn er zu Worte kommt, neu. Endlich sei noch daran erinnert, dass die Ausführung grosser geistlicher Chorwerke seltener der Begleitung der Orgel bedarf als der *Begleitung von Instrumenten*. Instrumente aber brauchen verhältnismässig viel Platz. Sie müssen vor dem Kirchenchor und in der Nähe der Orgel Aufstellung finden.

Alle diese Anliegen erfordern *eine gewisse Weite des Raumes*. Unsere Kirchen dürfen, wollen sie dem Dienste unserer Kirchenchöre Rechnung tragen, im Raume nicht kargen. Man schrecke nicht vor unbestuhltem Kirchenraum zurück! Er ist es, der so oft unseren Kirchenchören nottut, der aber unseren neuen Kirchen weithin fehlt. Der reformierte Gottesdienst und seine Liturgie sind, so sehr sie an bestimmte Ordnungen gebunden sind, ein lebendiges Gebilde und verlangen eine grosse Beweglichkeit. Wir sind dankbar, wenn unsere Kirchenbehörden im Verein mit den Herren Architekten einer *lebendigen liturgischen Gestaltung* unserer Gottesdienste Raum bieten. Damit leisten sie unseren Kirchenchören den besten Dienst.

Zürich, im Mai 1941.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Kirchengesangsbundes

Hans W. Löw, Pfarrer, Zürich; Traugott Jost, Lehrer und Organist, Bern; Ernst Bühler, Lehrer und Organist, Richterswil; Theodor Sieber, Pfarrer und Redaktor des «Evangelischen Kirchenchores», Weinfelden; Armin Früh-Gubler, St. Gallen; Theodor Diener, Lehrer und Musikdirektor, Dulliken bei Olten; Arthur Pfenniger, Pfarrer, Rüti/Zürich.